

## **Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Löchgau**

### **Präambel**

Die Gemeinde Löchgau verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Ohne die Bauplatzvergabekriterien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben.

Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2,3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft, die noch nicht über geeignetes Wohneigentum verfügen, sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Löchgau bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Bei der Vergabe von Bauplätzen werden daher Bewerber nicht berücksichtigt, die innerhalb der letzten 10 Jahre einen Bauplatz von der Gemeinde Löchgau erworben haben.

Genauso sollen Personen die Möglichkeit eines Bauplatzerwerbs erhalten, die in der Vergangenheit nicht nur übergangsweise schon einmal in Löchgau gewohnt haben, sondern längere Zeit in der Gemeinde Löchgau lebten und dadurch bereits regelmäßig eine ausgeprägte Bindung zur Gemeinde haben.

Die örtliche Gemeinschaft der Gemeinde Löchgau wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bewerber, welche sich objektiv nachprüfbar in einer herausragenden oder arbeitsintensiven ehrenamtlichen Tätigkeit als Amts- bzw. Funktionsträger, als Übungsleiter oder im Rettungswesen verdient gemacht haben, berücksichtigt werden. Besondere Berücksichtigung sollen dabei Ehrenämter für Aufgabenbereiche erhalten, die in einer Gemeinde vorzuhalten sind und die im Wirkungskreis der Gemeinde ausgeübt werden. Ein lediglich kurzfristiges, vorübergehendes ehrenamtliches Engagement soll dabei nicht berücksichtigt werden. Deshalb muss das ehrenamtliche Engagement mindestens 2 Jahre bestehen oder nachweislich sichergestellt sein, dass das Ehrenamt mindestens zwei Jahre auszuüben ist (z.B. bei Verpflichtung entsprechend § 15 GemO BW).

Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereines bzw. einer Organisation oder in mehreren Vereinen bzw. Organisationen werden nicht addiert.